S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

-

24105 Kiel, 17.02.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 72/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Schnelltests an Kitas und Schulen
- Kostenlose Tests für die allgemeine Bevölkerung
- „Schnupfenplan“ für weiterführende Schulen
- Neue Corona-Regeln für Arbeitnehmerüberlassung
- Neustarthilfe für Soloselbstständige

Schnelltests an Kitas und Schulen

Zu dem vom Land angekündigten Testregime für kostenlose Corona-Tests für die Beschäftigten an Schulen und Kitas (siehe zuletzt info-intern Nr. 67/21) konnten folgende weitere Informationen gewonnen werden:

- Alle Beschäftigten in Kontakt zu Kindern an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhalten ab dem 22.02.2021 bis zum Beginn der Osterferien einen Anspruch auf zwei Tests pro Woche, also maximal 12 Tests pro Person.
- Dies gilt allerdings nur, soweit Präsenzunterricht stattfindet. Wer zum Beispiel ab dem 8.3.2021 in den Präsenzunterricht einsteigt oder nach einem Urlaub oder einer Erkrankung an den Arbeitsort zurückkehrt, erhält entsprechend nur anteilig Tests angeboten.
- Dies gilt neben den Lehrkräften und allen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Horten auch für die Schulbegleitung, schulische Assistenten, Schulsozialarbeit, Beschäftigte in der offenen Ganztagsbetreuung, Verwaltung/Sekretariat, Hausmeister, Verpflegungskräfte etc. mit Kontakt zu Kindern.
- Die Tests sind freiwillig.
- Alle berechtigten Personen sollen eine Bestätigung mit Gutschein durch die Dienststelle/Arbeitgeber erhalten, der beim Test abgestempelt werden kann. Ein Dokument für diese Gutscheine wird vom Land noch zur Verfügung gestellt. Diese sind also von den Sekretariaten in den Schulen, den Schulträgern als Arbeit-

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

geber der sonstigen Beschäftigten und von den Trägern der Kindertageseinrichtungen auszustellen. Kindertagespflegepersonen benötigen eine Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- Die Tests werden von drei unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt:
    - Niedergelassene Ärzte im Rahmen ihrer Infektionssprechstunde
    - 11 Testzentren der kassenärztlichen Vereinigung/des Deutschen Roten Kreuzes. Eine Liste der Testzentren wird noch übermittelt.
    - Apotheken: das Land schließt eine entsprechende Vereinbarung mit der Apothekerkammer. Es haben sich landesweit rund 200 Apotheken dazu bereit erklärt. Diese werden die Tests in den Schulen/Kitas oder an anderen örtlich zu vereinbarenden Räumlichkeiten durchführen. Nur sehr wenige Apotheken verfügen über eigene geeignete Räumlichkeiten. Die Apotheken bringen alles notwendige Material mit. Eine Liste dieser Apotheken wird noch zugänglich gemacht.
- Genauere Absprachen über Termine und Abläufe müssen vor Ort getroffen werden.
- Die zum Test Berechtigten können selbständig entscheiden, bei welcher Einrichtung sie den Test durchführen lassen.
- In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des DRK wird das DRK selbst die Tests organisieren.
- Die den Test durchführenden Einrichtungen rechnen direkt mit der Landesregierung ab und erhalten pro Test 24 Euro vom Land.
- Tests an Kindern sind bislang nicht vorgesehen, da es sich hier um einen einwilligungsbedürftigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handelt.
- Zum Einsatz kommen sogenannte PoC-Antigen-Schnelltests.

Weitere Informationen sind am 18.02.2021 zu erwarten.

<u>Kostenlose Tests für die allgemeine Bevölkerung</u>
Bundesminister Span hat am 16.02.2021 per Twitter folgendes angekündigt:

„Ab 1. März sollen alle Bürger kostenlos von geschultem Personal mit Antigen-Schnelltests getestet werden können. Sie sind mittlerweile ausreichend am Markt verfügbar. Die Kommunen können ihre Testzentren oder Apotheken mit solchen Angeboten beauftragen. Auch Laien-Selbsttests sollen nach ihrer bald erwarteten Zulassung durch das BfArM für alle zugänglich sein. Diese Testmöglichkeiten können zu einem sicheren Alltag beitragen, gerade auch in Schulen und Kitas. Das BMG steht dazu in Verhandlungen mit verschiedenen Herstellern.“

Von diesem medialen Vorstoß des Bundesministers waren weder die kommunalen Spitzenverbände noch das Gesundheitsministerium des Landes, die Kassenärztliche Vereinigung oder die Apotheker informiert. Es ist völlig unklar, welche Rolle die die von Minister Spahn erwähnten Kommunen dabei spielen sollen.

Die Details für solche Tests müssen erst noch durch eine Änderung der Corona-Testverordnung des Bundes geklärt werden. Es ist geplant, dass der Bund die Kosten übernimmt. Ziel ist offenbar ein kostenloser Test pro Person pro Woche. Die Tests sollen in Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, medizinischen Laboren oder Apotheken zugänglich sein. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den durch geschultes Personal vorzunehmenden Antigen-Schnelltests und den Selbst-Tests für

Laien. Letztere sind noch nicht zugelassen. Mit einer derartigen Zulassung wird jedoch im März gerechnet. Dann soll es laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) möglich sein, dass sich jeder selbst einen solchen Antigen-Schnelltest zur Selbstanwendung in der Apotheke besorgen und den Test zu Hause durchführen kann. Hier ist von einer Eigenbeteiligung von 1 Euro die Rede.

Weitere Informationen folgen, sobald sie uns vorliegen.

„Schnupfenplan“ für weiterführende Schulen

Ergänzend zu dem neuen „Schnupfenplan“ für Kitas und Grundschulen, mit dem Hinweise zum richtigen Verhalten bei Krankheitssymptomen gegeben werden (siehe info - intern Nr. 67/21), hat das Land auch eine entsprechende Empfehlung für Eltern und Beschäftigte in an weiterführenden Schulen herausgegeben. Der „Schnupfenplan“ zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungsanzeichen bei Kindern in weiterführenden Schulen mit Stand 15. Februar 2021 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Neue Corona-Regeln für Arbeitnehmerüberlassung

Die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat mit einer neuen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes beim Einsatz von Beschäftigten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung am 12. Februar 2021 eine generelle Testpflicht für die Arbeitnehmerüberlassung eingeführt. Die Allgemeinverfügung ist am 13. Februar 2021 in Kraft getreten und bis zum 15. März 2021 befristet. Sie ist als **Anlage 2** beigefügt.

Demnach ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme ein höchstens 48 Stunden altes negatives Testergebnis erforderlich, wenn Beschäftigte im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung erstmalig oder erneut bei einem Entleiher tätig werden und im Rahmen der Tätigkeit Kontakt zu anderen Personen haben. Dafür genügen auch die Antigen-(Schnell-) Tests.

Eine Testpflicht gilt auch für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in einem internationalen Risikogebiet haben, bei Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit nach Rückkehr aus diesem Risikogebiet. Sollte es sich um ein Hochinzidenzgebiet oder Virus-Variantengebiet handeln (siehe dazu info - intern Nr. 13/21) muss der negative Test ein molekularbiologischer (PCR-) Test sein und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Außerdem sind weitere Tests wöchentlich vorzulegen.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Das Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein hat mit einem Schreiben über die Neustarthilfe für Soloselbstständige informiert. Diese können nunmehr einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Damit erhalten Sie eine einmalige Unterstützung für die Fördermonate Januar bis Juni 2021. Details zur Antragstellung und weiteren Fragen ergeben sich aus dem Informationsschreiben, das als **Anlage 3** beigefügt ist.

- Ende info-intern Nr. 72/21 -

Anlagen